

Rechtssache C-90/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

10. Februar 2022

Vorlegendes Gericht:

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. Februar 2022

Rechtsmittelführerin:

„Gjensidige“ ADB

Andere Parteien:

„Rhenus Logistics“ UAB

„ACC Distribution“ UAB

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage der Klägerin, der „Gjensidige“ ADB, gegen die Beklagte (andere Partei im Kassationsverfahren), die „Rhenus Logistics“ UAB, auf Schadensersatz auf der Grundlage eines Forderungsübergangs

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das Kassationsverfahren betrifft die Rechtsvorschriften, die die Bedeutung einer von den Parteien eines internationalen Beförderungsvertrags geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung regeln im Hinblick auf die Bestimmung sowohl der Zuständigkeit des Gerichts, das mit der aus diesem Vertrag entstandenen Rechtsstreitigkeit befasst wird, als auch die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Rechtshängigkeitsregeln. Die in der Rechtssache aufgeworfene Frage nach der Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten, die über den Rechtsstreit zu entscheiden haben, fällt in den Regelungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.

Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Verordnung Nr. 1215/2012) und des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (1956) (im Folgenden: CMR-Übereinkommen).

Vorlagefragen

1. Kann Art. 71 der Verordnung Nr. 1215/2012 unter Berücksichtigung der Art. 25, 29 und 31 sowie der Erwägungsgründe 21 und 22 dieser Verordnung dahin ausgelegt werden, dass er die Anwendung von Art. 31 des CMR-Übereinkommens auch in Fällen zulässt, in denen ein in den Anwendungsbereich dieser beiden Rechtsinstrumente fallender Rechtsstreit Gegenstand einer Gerichtsstandsvereinbarung ist?
2. Kann Art. 45 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung Nr. 1215/2012 unter Berücksichtigung der Absicht des Gesetzgebers, Gerichtsstandsvereinbarungen in der Europäischen Union stärker zu schützen, erweiternd dahin ausgelegt werden, dass er nicht nur Kapitel II Abschnitt 6 dieser Verordnung, sondern auch Abschnitt 7 dieses Kapitels erfasst?
3. Kann der in der Verordnung Nr. 1215/2012 verwendete Begriff „öffentliche Ordnung“ nach Prüfung der Besonderheiten des Sachverhalts und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen dahin ausgelegt werden, dass er den Grund erfasst, dessentwegen einem Urteil eines anderen Mitgliedstaats die Anerkennung versagt wird, wenn die Anwendung eines besonderen Übereinkommens wie des CMR-Übereinkommens eine Rechtslage schafft, in der in derselben Rechtssache sowohl die Gerichtsstandsvereinbarung als auch die Rechtswahlvereinbarung nicht beachtet werden?

Angeführte Bestimmungen des Unions- und des Völkerrechts sowie angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs

Erwägungsgründe 21 und 22 sowie Art. 25, 29, 31, 45 und 71 der Verordnung Nr. 1215/2012; Art. 31 und 41 des CMR-Übereinkommens

Urteil vom 9. Dezember 2003, Gasser, C-116/02, Nr. 2 des Tenors; Urteil vom 28. April 2009, Apostilides, C-420/07, Rn. 58; Urteil vom 4. Mai 2010, TNT Express Nederland, C-533/08, Rn. 48, 49 und 51; Urteil vom 19. Dezember 2013, Nipponkoa Insurance Co. (Europe), C-452/12, Rn. 40, 42 und 44; Urteil vom 4. September 2014, Nickel & Goeldner Spedition, C-157/13, Rn. 2 des Tenors; Urteil vom 23. Oktober 2014, flyLAL-Lithuanian Airlines, C-302/13, Rn. 49; Urteil vom 16. Juli 2015, Diageo Brands, C-681/13, Rn. 39 und Nr. 1 des Tenors; Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 6. September 2018 in der Rechtssache Liberato, C-386/17, Nrn. 74 bis 90 und 94; Urteil vom 16. Januar 2019, Liberato, C-386/17, Tenor

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Auftraggeberin, die „ACC Distribution“ UAB, und die Frachtführerin, die „Rhenus Logistics“ UAB, schlossen einen Vertrag über Beförderungsdienstleistungen (im Folgenden: Beförderungsvertrag), der die Beförderung einer Sendung von Computerausrüstung von den Niederlanden nach Litauen betrifft. Die „Rhenus Logistics“ UAB beförderte die Sendung nicht selbst, tatsächliche Frachtführerin war die polnische Gesellschaft „Kark-Trans“ PPHU. In der Nacht vom 23. auf den 24. Januar 2017 wurde ein Teil der Sendung (5 155 kg) gestohlen, als der Fahrer des sie befördernden Lastwagens auf einem nicht geschützten Parkplatz in Deutschland anhielt.
- 2 In Klausel 2 des Abschnitts „Haftung der Parteien“ des Beförderungsvertrags hieß es: „Bei der Ausführung dieses Vertrags entstehende Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten werden soweit möglich durch Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt.“ In Klausel 3 dieses Abschnitts hieß es: „Werden Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten nicht durch Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt, wird das Gericht damit befasst, in dessen Bezirk der Rechtssitz des Auftraggebers eingetragen ist“. Da sich der eingetragene Sitz (die Anschrift) der Auftraggeberin, der „ACC Distribution“ UAB, in Litauen befindet, wurde von den Parteien des Beförderungsvertrags die Zuständigkeit der litauischen Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die bei der Ausführung des Vertrags entstehen, vereinbart.
- 3 Der Versicherer, die „Gjensidige“ ADB, hatte Sendungen des Versicherungsnehmers, der „ACC Distribution“ UAB, für die Vertragsdauer vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gegen alle Risiken versichert. Die „Gjensidige“ ADB erkannte den Diebstahl einer Sendung als Versicherungsfall an und leistete am 21. April 2017 an die Versicherungsnehmerin, die „ACC Distribution“ UAB, eine Versicherungszahlung in Höhe von 205 108,89 Euro.
- 4 Am 3. Februar 2017 wurde beim Bezirksgericht Zeeland-West-Brabant im Königreich der Niederlande (im Folgenden: niederländisches Gericht) in der Zivilsache Nr. C/02/329931/HA ZA 17 - 290 von den Unternehmen Post & Co Belgium BVBA und „Rhenus Logistics“ UAB gegen die Beklagten „ACC Distribution“ UAB, „Gjensidige“ ADB, Dell Technology and solutions Limited and Dell (PS) Limited eine negative Feststellungsklage zur Bestimmung der Grenzen der zivilrechtlichen Haftung des Frachtführers erhoben. Im Rahmen des Verfahrens warfen die Beklagten, die „ACC Distribution“ UAB und die „Gjensidige“ ADB, die Frage der Zuständigkeit auf und beantragten, dass das Gericht feststellen solle, dass es für die Rechtssache nicht zuständig sei, weil zwischen den Parteien des Beförderungsvertrags eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen worden sei. Mit Entscheidung vom 23. August 2017 wies das niederländische Gericht den Antrag der Beklagten mit der Begründung ab, dass die von den Parteien des Beförderungsvertrags geschlossene Gerichtsstandsvereinbarung, die die Wahl von nach Art. 31 des CMR-Übereinkommens zuständigen Gerichten beschränke, gegen diese Bestimmung

des CMR-Übereinkommens verstoße und nach Art. 41 Abs. 1 des CMR-Übereinkommens nichtig und ohne Rechtswirkung sei.

- 5 Am 19. September 2017 erhob die Klägerin, die „Gjensidige“ ADB, beim Kauno apygardos teismas (Regionalgericht Kaunas; im Folgenden: Regionalgericht) gegen die Beklagte, die Rhenus Logistics“ UAB, eine Zivilklage auf Schadenersatz in Höhe von 205 108,89 Euro zuzüglich Zinsen. Die Klägerin, die „Gjensidige“ ADB, führte aus, dass, nachdem sie die Versicherungszahlung für den Diebstahl einer Sendung an die Versicherungsnehmerin, die „ACC Distribution“ UAB, geleistet habe, deren Forderung gegen die Frachtführerin, die „Rhenus Logistics“ UAB, aus der zivilrechtlichen Haftung nach dem Beförderungsvertrag auf sie übergegangen sei.
- 6 Die Beklagte, die „Rhenus Logistics“ UAB, beantragte, über die Klage nicht zu verhandeln. Die Einleitung eines Verfahrens vor dem Regionalgericht habe zu einer Rechtshängigkeitssituation geführt, die durch Anerkennung der Zuständigkeit des niederländischen Gerichts für die Entscheidung des Rechtsstreits zwischen den Parteien zu lösen sei, da das Gerichtsverfahren vor dem niederländischen Gericht früher eingeleitet worden sei.
- 7 Mit Beschluss vom 12. März 2018 setzte das Regionalgericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der beim niederländischen Gericht anhängigen Zivilsache Nr. C/02/329931/HA ZA 17 - 290 aus; dem Antrag der Beklagten, der „Rhenus Logistics“ UAB, über die Klage nicht zu verhandeln, gab es nicht statt. Mit Beschluss vom 19. Juli 2018 bestätigte das Lietuvos apeliacinis teismas (Berufungsgericht Litauens; im Folgenden: Berufungsgericht) den Beschluss des Regionalgerichts vom 12. März 2018. Das Berufungsgericht stellte im Hinblick auf die im Beförderungsvertrag getroffene Gerichtsstandsvereinbarung und Art. 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 fest, dass die litauischen Gerichte zuständig seien. Darüber hinaus stellte es fest, dass die Anwendung der Vorschriften über die alternative Zuständigkeit und der Rechtshängigkeitsregeln in Art. 31 Abs. 1 und 2 des CMR-Übereinkommens im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt sei, da dies gegen die Grundprinzipien der Verordnung Nr. 1215/2012, insbesondere die Vorhersehbarkeit der gerichtlichen Zuständigkeit und die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den Parteien verstoßen würde.
- 8 Mit Urteil vom 25. September 2019 in den verbundenen Rechtssachen C/02/329931/HA ZA 17 - 290 und 17 - 824 stellte das niederländische Gericht fest, dass die Haftung der Klägerinnen, der „Rhenus Logistics“ UAB und der Post & Co Belgium BVBA, gegenüber den Beklagten, der „ACC Distribution“ UAB, der „Gjensidige“ ADB, der Dell Technology and solutions Limited and Dell (PS) Limited, begrenzt sei und den in Art. 23 Abs. 3 des CMR-Übereinkommens vorgesehenen Entschädigungsbetrag nicht übersteigen könne. Gegen dieses Urteil wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

- 9 In Durchführung des Urteils des niederländischen Gerichts vom 25. September 2019 überwies die Beklagte, die „Rhenus Logistics“ UAB, am 14. Februar 2020 eine Entschädigung in Höhe von 61 229,05 Euro (Schaden in Höhe von 40 854,20 Euro zuzüglich Zinsen) an die Klägerin, die „Gjensidige“ ADB. Am 11. Mai 2020 erklärte die Klägerin die teilweise Klagerücknahme (in Höhe von 40 854,20 Euro) und verlangte die Begleichung der verbleibenden Schadensersatzforderung in Höhe von 164 254,69 Euro. Mit Beschluss vom 12. Februar 2020 nahm das Regionalgericht die Prüfung des ausgesetzten Zivilverfahrens wieder auf.
- 10 Mit Urteil vom 22. Mai 2020 akzeptierte das Regionalgericht die teilweise Klagerücknahme der Klägerin, der „Gjensidige“ ADB (in Höhe von 40 854,20 Euro) und stellte diesen Teil des Verfahrens ein, während die Klage im Übrigen abgewiesen wurde. Das Regionalgericht stellte fest, dass das Endurteil des niederländischen Gerichts in der vorliegenden Rechtssache rechtskräftig sei.
- 11 Mit Beschluss vom 25. Februar 2021 bestätigte das Berufungsgericht das Urteil des Regionalgerichts vom 22. Mai 2020. Das Berufungsgericht stellte fest, dass in Anbetracht der maßgeblichen Vereinbarung zwischen den Parteien des Beförderungsvertrags zum Ort der Entscheidung über ihre Rechtsstreitigkeiten sowohl nach Art. 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 (ausschließliche Zuständigkeit) als auch nach den alternativen Regelungen zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit in Art. 31 Abs. 1 des CMR-Übereinkommens Klage bei einem litauischen Gericht erhoben werden könne. Es stellte fest, dass im vorliegenden Fall die Anwendung der im CMR-Übereinkommen vorgesehenen alternativen Regeln für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit, um den zwischen den Parteien entstandenen Rechtsstreit zu entscheiden, nicht gegen die wesentlichen Grundsätze der Verordnung Nr. 1215/2012 verstoße und keine weniger günstigen als die sich aus der Anwendung von Art. 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 ergebenden Folgen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts habe. Nach Prüfung der Identität der Zivilklage auf Schadenersatz aufgrund Forderungsübergangs und der Zivilklage zur Bestimmung der Grenzen der zivilrechtlichen Haftung des Frachtführers vor dem niederländischen Gericht stellte das Berufungsgericht fest, dass sie nicht die Voraussetzung der Identität der Streitigkeiten erfüllten (verschiedene Parteien, unterschiedliche Rechtsgrundlage der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche), sondern als unbedingt im Zusammenhang stehend anzusehen seien (die Ziele beider Klagen und der beiden Klagen zugrunde liegende Sachverhalt stimmten überein). Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat sich das erstinstanzliche Gericht zu Recht auf das Urteil des niederländischen Gerichts – das die beschränkte zivilrechtliche Haftung der Beklagten festgestellt hat – als feststehende Tatsache gestützt und ist zu dem Schluss gelangt, dass es nicht gerechtfertigt sei, die Frage der Anwendung eines weiter gehenden Umfangs der zivilrechtlichen Haftung erneut zu prüfen.
- 12 Am 2. Juni ließ der Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof Litauens; im Folgenden: Kassationsgericht) die Kassationsbeschwerde der Klägerin, der „Gjensidige“ ADB, zu, mit der sie um Überprüfung des Beschlusses

des Berufungsgerichts vom 25. Februar 2021 und um Vorlage an den Gerichtshof ersucht, um die Frage klären zu lassen, ob die Gerichtsstandsvereinbarung im vorliegenden Fall als ausschließlich einzustufen ist und welche Folgen ein Verstoß dagegen hätte. In ihrer Kassationsbeschwerde führt die Klägerin u. a. aus, dass, da ein Konflikt zwischen den Zuständigkeitsregeln des CMR-Übereinkommens und der Verordnung Nr. 1215/2012 bestehe, der Rechtsvorschrift in Art. 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 der Vorrang zu geben gewesen wäre, wonach die Zuständigkeit von in der Gerichtsstandsvereinbarung vorgesehenen Gerichten eines Mitgliedstaats einer ausschließlichen Zuständigkeit gleichkomme. Das Berufungsgericht habe zu Unrecht die in Art. 31 Abs. 1 des CMR-Übereinkommens vorgesehenen alternativen Regeln zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit angewandt, da deren Anwendung weniger günstige Folgen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts habe und die Grundsätze des Funktionierens der Europäischen Union nicht gewährleiste.

- 13 In ihrer Antwort auf die Kassationsbeschwerde beantragte die Beklagte, die „Rhenus Logistics“ UAB, das Ersuchen der Klägerin um Vorlage an den Gerichtshof zur Vorabentscheidung abzulehnen, die Kassationsbeschwerde zurückzuweisen und den Beschluss des Berufungsgerichts vom 25. Februar 2021 zu bestätigen.

Ausführungen des Kassationsgerichts und dessen Standpunkt im Vorabentscheidungsverfahren

- 14 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts sind auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs folgende vorläufige Schlussfolgerungen zu ziehen: i) Im Bereich der internationalen Zuständigkeit sind die Vorschriften des CMR-Übereinkommens anwendbar, auch Art. 31 dieses Übereinkommens, wonach Gerichtsstandsvereinbarungen nicht ausschließlich sind und durch Erhebung einer Klage bei einem der in diesem Artikel bestimmten Gerichte außer Acht gelassen werden können (Urteil in der Rechtssache Nickel & Goeldner Spedition); ii) die Beurteilung der Identität der Klagen im Hinblick auf die Rechtshängigkeit hat nach den in der Unionsverordnung vorgesehenen Vorschriften zu erfolgen; iii) im vorliegenden Fall sind die bei dem niederländischen Gericht und dem litauischen Gericht erhobenen Klagen identisch (Urteil in der Rechtssache Nipponkoa Insurance Co. [Europe]). Folglich ist im vorliegenden Fall für die an den beiden Verfahren in Litauen und in den Niederlanden beteiligten [Parteien] insbesondere Art. 29 der Verordnung Nr. 1215/2012 rechtlich von Bedeutung.
- 15 Art. 29 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 lässt insbesondere Art. 31 Abs. 2 unberührt, der eine Ausnahme von der Regel der Rechtshängigkeit vorsieht und ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats verpflichtet, das Verfahren so lange auszusetzen, bis sich das aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung angerufene Gericht für unzuständig erklärt hat. Außerdem hat sich nach Art. 31 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1215/2012 jedes andere Gericht für unzuständig zu erklären,

wenn das in der Gerichtsstandsvereinbarung bezeichnete Gericht festgestellt hat, dass es international zuständig ist. Daher sehen Art. 29 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 2 und 3 eine Ausnahme von der auf zeitlicher Priorität beruhenden allgemeinen Rechtshängigkeitsregel in Fällen vor, in denen eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen wurde.

- 16 Wie sich aus dem Wortlaut von Art. 31 des CMR-Übereinkommens ergibt, wird das in der Gerichtsstandsvereinbarung bezeichnete Gericht nicht als ausschließlich zuständig angesehen. Gemäß Art. 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 wird die durch die Gerichtsstandsvereinbarung begründete Zuständigkeit als eine ausschließliche betrachtet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Folglich werden Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem Übereinkommen und der Verordnung konträr beurteilt. Es kann die Auffassung vertreten werden, dass Art. 31 des CMR-Übereinkommens, soweit er nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen vorsieht und Klagen vor anderen als den in der Gerichtsstandsvereinbarung bezeichneten Gerichten zulässt, gegen das Unionsrecht verstoßen kann. Das Kassationsgericht hat, soweit Art. 31 des CMR-Übereinkommens eine besonders freie Beurteilung von Gerichtsstandsvereinbarungen vorsieht, Zweifel, ob er mit der Verordnung Nr. 1215/2012 unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit der zuständigen Gerichte, der Rechtssicherheit für die Bürger, der geordneten Rechtspflege, der möglichst weitgehenden Vermeidung der Gefahr von Parallelverfahren, des gegenseitigen Vertrauens in die Justiz im Rahmen der Union und anderer Grundsätze vereinbar ist.

Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Rechtshängigkeitsregeln, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen wurde

- 17 In Art. 29 der Verordnung Nr. 1215/2012 geht es nicht unmittelbar um die Rechtsfolgen, wenn das zuerst angerufene Gericht der von den Parteien geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung, die auf ein anderes Gericht verweist, nicht folgt und sich für die bei ihm erhobene Klage für zuständig erklärt.
- 18 Nach dem Wortlaut der Verordnung Nr. 1215/2012 ist *expressis verbis* kein Grund vorgesehen, dessentwegen einer Entscheidung, die in einem anderen Mitgliedstaat unter Verstoß gegen eine Gerichtsstandsvereinbarung ergangen ist, die Anerkennung zu versagen wäre. Eine Auslegung der Vorschriften dieser Verordnung dahin, dass ein Verstoß gegen die Rechtshängigkeitsregel keine Rechtsfolgen hat, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, kann zu einer Situation führen, in der im Wesentlichen zwei Gerichtsverfahren in identischen Klagen gleichzeitig anhängig gemacht werden können. In einem solchen Fall könnte der Grundsatz *ubi jus ibi remedium* keine Bedeutung mehr haben, und es könnten günstige Bedingungen geschaffen werden, um das Ziel der Verordnung Nr. 1215/2012, Gerichtsstandsvereinbarungen zu schützen und ihnen ausschließliche Bedeutung zu verleihen, zu umgehen.

- 19 Das Kassationsgericht wirft die Frage auf, ob die Vorschriften der Verordnung Nr. 1215/2012 so auszulegen sind, dass sie den Schutz von Gerichtsstandsvereinbarungen auch auf der Ebene der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen umfassen. Anders als im Fall von Art. 24 der Verordnung Nr. 1215/2012, der die ausschließliche Zuständigkeit regelt, können die Parteien einer Gerichtsstandsvereinbarung zwar ihren Willen, das in der Vereinbarung bezeichnete Gericht anzurufen, ändern und von der in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 vorgesehenen Möglichkeit einer Zuständigkeitsvereinbarung Gebrauch machen, doch wird in Art. 25 dieser Verordnung der Begriff der ausschließlichen Zuständigkeit verwendet, um eine Gerichtsstandsvereinbarung zu definieren. Außerdem müssen nach Art. 31 der Verordnung Nr. 1215/2012 für die Anwendung der Rechtshängigkeitsregeln, wenn zwischen den Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen wurde, Klagen bei dem in der Vereinbarung bezeichneten Gericht anhängig gemacht werden; dies lässt bereits die Absicht zumindest einer der Parteien erkennen, sich an die Gerichtsstandsvereinbarung zu halten.
- 20 Die Situation im vorliegenden Fall wirft auch Fragen zur Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung auf. Die Nichteinhaltung von Gerichtsstandsvereinbarungen kann nämlich praktische Folgen für die Verfahrensbeteiligten haben, und diese Folgen beschränken sich nicht nur auf einen Rechtsstreit vor einem anderen als dem in der Gerichtsstandsvereinbarung vereinbarten Gericht. Art. 29 des CMR-Übereinkommens, der die Möglichkeit des Frachtführers regelt, sich auf die Haftungsbeschränkung zu berufen, knüpft die Frage des anzuwendenden Rechts an die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Die Nichteinhaltung einer Gerichtsstandsvereinbarung kann auch dazu führen, dass ein anderes Recht anzuwenden ist als jenes, das bei Einhaltung der Gerichtsstandsvereinbarung anzuwenden wäre. Dieser Umstand wirft berechnete Fragen zur Vereinbarkeit von Art. 29 des CMR-Übereinkommens mit und seinem Verhältnis zu Art. 3 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) auf, die das Recht der Parteien anerkennen, das auf einen Beförderungsvertrag anwendbare Recht zu wählen.
- 21 Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Beklagte, wenn ein in der Gerichtsstandsvereinbarung nicht bezeichnetes Gericht sich für zuständig erklärt und das Recht des [Ortes des] angerufenen Gerichts (lateinisch *lex fori*) in der fraglichen Sache angewandt wird, mit Problemen der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts konfrontiert ist, da seine Rechtssache nicht nur vor einem anderen als dem von ihm vernünftigerweise erwarteten Gericht verhandelt wird, sondern auch nach Vorschriften, nach denen er sein Verhalten in dem Rechtsverhältnis nicht ausrichten konnte. In Ausnahmefällen, z. B. wenn wegen Nichtbeachtung der geltenden Regelungen und der Rechtsprechung des Gerichtshofs gegen die Rechtshängigkeitsregeln verstoßen würde oder wenn dieser Verstoß eine Verletzung wesentlicherer Verfahrensrechte nach sich zöge, erschiene es daher gerechtfertigt, den Einwand der Nichtanerkennung auf die

öffentliche Ordnung in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, zu stützen.

Kurze Begründung der Vorlage

- 22 Die Antwort auf die im Tenor dieses Beschlusses gestellten und dem Gerichtshof vorgelegten Fragen ist für die vorliegende Rechtssache von grundlegender Bedeutung, weil sie die ordnungsgemäße Anwendung von Vorschriften der Verordnung Nr. 1215/2012 ermöglichen würde, zu denen sich der Gerichtshof noch nicht geäußert hat.

ARBEITSDOKUMENT